

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Einleitung	01
1. Die rechtlichen Grundlagen der Filmprüfung und Altersfreigabe	02
2. Die Spruchpraxis der FSK	
05	
3. Kriterien der Altersfreigabe	
3.1 Grundlagen	08
3.2 „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ und „frei ab 6 Jahren“	08
3.3 „Freigegeben ab 12 Jahren“	10
3.4 „Freigegeben ab 16 Jahren“ und „nicht frei unter 18 Jahren“	11
4. Die Problematik der Alterseinstufung am Filmbeispiel „Top Gun“	13
5. Schlußbetrachtung	17
6. Literaturverzeichnis	18

Einleitung

Im Jahr 1948 wurde die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gegründet. Ihr wurde im Auftrag der obersten Landesjugendbehörden die Jugendprüfung übertragen.

Diese Hausarbeit geht zuerst auf die heute geltende, gesetzliche Grundlage für die Jugendprüfung ein. Wie sind die Alterstufen entstanden, wo sind sie gesetzlich festgelegt? Warum sind Alterseinstufungen mit Schnittaufgaben keine Vorzensur?

Angesprochen werden soll auch die Spruchpraxis der FSK, z. B. nach welchem Schema die Beurteilung von Filmwirkung funktioniert.

Im nächsten Punkt werden die Kriterien für die Alterseinstufung dargestellt. Jede einzelne Freigabe hat bestimmte Prüfkriterien, nach denen die Wirkung auf eine *bestimmte* Altersgruppe eingeschätzt wird. Bedeutend sind die Entwicklungsphasen der Jugendlichen einer bestimmten Altersgruppe. So besitzt ein 12jähriger weniger Erfahrung mit den Medien als ein 16jähriger, dieser hat allerdings, im Gegensatz zu einem 18jährigen, weniger Lebenserfahrung. Viele Reifeprozesse sind bei Jugendlichen eines bestimmten Alters zu beachten. Botschaften oder Wirkungen eines Films können bestimmte Prozesse angreifen, sozusagen auf fruchtbaren Boden treffen. Vor diesen Auswirkungen soll die FSK die Jugendlichen schützen.

Im letzten Teil wird dann die Problematik der Alterseinstufung noch einmal an einem Beispiel verdeutlicht. Der Film „Top Gun“ sorgte bei seiner Bewertung 1986 für eine rege Diskussion. Im Gespräch waren Freigaben von „frei ab 12 Jahren“ bis „nicht frei unter 18 Jahren“.

Wie es dazu kam und welche Argumentation diesen Einstufungen zu Grunde lag soll im einzelnen aufgeführt werden. Bei „Top Gun“ ergibt sich zusätzlich noch die Besonderheit, daß die Bewertung ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) erfolgte und vielleicht deswegen besonders kritisch betrachtet worden ist. Ein Argument ist sicherlich auch, daß mit „Top Gun“ eine neue Filmrichtung, die der jugendlichen Helden in Kampfflugzeugen, auf den Markt kam und man mit einer hohen Freigabe eine Welle von Nachahmern abschrecken wollte.

1. Die rechtlichen Grundlagen der Filmprüfung und Altersfreigabe

Am 7.2.1985 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit parlamentarisch verabschiedet. Es hat seit dem 1.4.85 Gültigkeit und ist von entscheidender Bedeutung für die Alterseinstufung von Kino- und Videoproduktionen durch die FSK.

Mit der Neuregelung sollen Jugendliche vor allem gegen den rasant wachsenden Videomarkt geschützt werden. Videokassetten und sonstige Bildträger dürfen erst nach dem Erhalt einer *Altersfreigabe* zugänglich für Jugendliche und Kinder sein.¹ Die Videokontrolle wird zusätzlich zu der Filmprüfung den Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörden angegliedert. Als Prüfinstanz wird von diesen die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eingesetzt.²

Die FSK versteht sich als eine „Selbstkontrollereinrichtung, die anstelle einer staatlichen Filmkontrolle unter Mitwirkung der Länder, der Kirchen und sonstiger Organisationen nach den ‘Grundsätzen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft’ laufend Filmprüfungen durchführt.“³

§2 dieser Grundsätze besagt, daß die FSK die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz, sowie die in Artikel 5 GG eingeräumten Freiheiten zu beachten hat. Ein Film oder ein anderer Bildträger darf unter anderem nicht das religiöse Empfinden oder die Würde des Menschen verletzen. Er ist darauf zu prüfen, ob er entsittlichend oder verrohend wirkt oder ob Gewalt bzw. Sexualität in besonders übersteigerter, anreißerischer, aufdringlicher Weise inszeniert wird.⁴

Prüfmaßstab ist die Wirkung des Films unter dem Gesichtspunkt seiner moralischen, religiösen oder politischen Schädlichkeit.⁵

Die FSK wird von den obersten Landesjugendbehörden als *Gutachter* für die Filmprüfung eingesetzt. Die obersten Landesjugendbehörden besitzen laut Jugendschutzgesetz den gesetzlichen Auftrag der Jugendprüfung von Kino-, Video- und Werbefilmen sowie sonstigen Bildträgern. Die FSK gliedert sich in verschiedene Ausschüsse: Arbeitsausschuß, Hauptausschuß und Appellationsausschuß. Diese

¹ Vgl. Scholz, Rainer: Jugendschutz. Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. München: Beck-Verlag 1985, S. III (Vorwort).

² Vgl. ebd.

³ Scholz, Rainer: a.a.O., S. 18.

⁴ Vgl. Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)- Stand Februar 1992. In: JMS-Report Nr. 6 (1994), S. 47.

⁵ Vgl. §2+3 Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, a.a.O., S. 47.

sind sachverständig, unabhängig und gesellschaftlich repräsentativ besetzt. Sie bestehen aus Vertretern der Filmwirtschaft und der öffentlichen Hand.⁶

Von diesen Ausschüssen werden die Altersfreigaben: „ab 6“, „ab 12“, „ab 16“, „nicht frei unter 18 Jahren“ und, seit der Neuregelung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) (1985), die „Freigabe ohne Altersbeschränkung“ vergeben.⁷ Zusätzlich zu der Festsetzung der Altersfreigabe hat die FSK die Möglichkeit die Aufführung an Feiertagen zu untersagen.

Zuerst prüft der Arbeitsausschuß in erster Instanz. Als Berufungsinstanz gegen die Entscheidung des Arbeitsausschusses kann es zu einer Entscheidung des Hauptausschusses kommen. Als letzte, endgültige Instanz gilt der Appellationsausschuß, der vor allem Revisionsinstanz der obersten Landesjugendbehörden der einzelnen Bundesländer ist.⁸

Jeder geprüfte Film erhält von der FSK eine Freigabebescheinigung mit der vergebenen Altersfreigabe und gilt somit als gekennzeichnet.⁹ Dieser Status ist besonders bedeutend für den geprüften Film, da auf ihn, gemäß §6 Absatz 7 JÖSchG, das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung mehr findet.

Die Vorlage eines Films zur Jugendprüfung bei der FSK ist freiwillig. Die Konsequenz einer Nichtvorlage ist, daß der Film Personen unter 18 Jahren nicht öffentlich vorgeführt werden darf.¹⁰

Gesetzlich geregelt sind auch die Auswirkungen, die diese Jugendfreigabe auf Filme hat, die für die öffentliche Aufführung bestimmt sind. So ist im Jugendschutzgesetz (JÖSchG) durch §2 Absatz 2 und 3 festgelegt, daß eine Einlaßkontrolle gemäß der jeweiligen Altersfreigabe durchzuführen ist.¹¹ Diese strengen gesetzlichen Vorgaben führen bei Kinofilmen oft zu Streitigkeiten über die Arbeit der FSK und die Kriterien der Alterseinstufung. Für den Verleih eines Kino- oder Videofilms kann es sich um nicht unbeträchtliche Einnahmeverluste handeln, wenn z.B. ein Kinofilm statt der beantragten Altersfreigabe eine wesentlich höhere Freigabe erhält. So hat die Entscheidung der FSK auch immer eine große finanzielle Bedeutung. Im

⁶ Vgl. Wilke, Jürgen: Film. In: Elisabeth Noelle-Neumann/ Winfried Schulz/ Jürgen Wilke (Hrsg.): Das Fischer Lexikon Publizistik - Massenkommunikation. Frankfurt a. M. : Fischer ²1994, S. 15-41, hier S. 32.

⁷ Die Altersfreigaben sind gesetzlich festgelegt in § 6 Absatz 3 des JÖSchG.

⁸ Vgl. Wilke, J.: a.a.O., S. 32.

⁹ Vgl. Scholz: a.a.O., S. 18.

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Vgl. ebd., S.19.

Zusammenhang mit der Arbeit der FSK, die an einen Film auch eine niedrigere Freigabe vergeben kann, wenn z.B. einige problematische Ausschnitte herausgeschnitten worden sind, wird oft auch von Zensur (Verbot nach Artikel 5 des GG) gesprochen. Die FSK wird in der Rechtslehre aber überwiegend als zulässige, privatrechtlich organisierte Selbstkontrolle angesehen, die nicht gegen Artikel 5 GG verstößt.¹² Mit der im Grundgesetz geschützten Zensurfreiheit wird die sogenannte Vorzensur verboten. Keine Veröffentlichung darf von einer staatlichen Kontrolle abhängig gemacht werden.¹³ Zusätzlich darf keine Pflicht zur Vorlage bestehen.¹⁴ Bei der FSK wird zwar präventiv (also vor der Veröffentlichung) geprüft, sie ist aber weder eine staatliche Organisation, noch wird von ihr eine systematische Kontrolle durchgeführt.

Die Alterseinstufung hat nicht nur unmittelbare Konsequenzen für Filme, die öffentlich (z.B. in Kinos) aufgeführt werden. Die Freigabe eines Films ist auch die Richtlinie für die Sendezeit, in der der Film im Fernsehen aufgeführt werden darf. Diese gilt sowohl für den öffentlich - rechtlichen, sowie auch den privaten Rundfunk. Festgelegt sind diese Zeitgrenzen im *Rundfunkstaatsvertrag* vom 31. August 1991. §3 Absatz 2 besagt, daß Filme mit der FSK - Freigabe „ab 16 Jahren“ nur in der Zeit zwischen 22⁰⁰ Uhr und 6⁰⁰ Uhr, Filme mit der Alterseinstufung „nicht frei unter 18 Jahren“ in der Zeit von 23⁰⁰ Uhr bis 6⁰⁰Uhr gesendet werden dürfen.¹⁵

¹² Vgl. Wilke: a.a.O., S. 33.

¹³ Vgl. Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. Bonn: Hermann Luchterhand Verlag⁹1995, S. 92.

¹⁴ Vgl. Creifelds, Dr. Carl: Rechtswörterbuch. München: Beck¹³1995, S. 1502.

¹⁵ Vgl. Rundfunkstaatsvertrag vom 31.08.91. In: Hermann Kresse: Die Rundfunkordnung in den neuen Bundesländern. Stuttgart: Schäffer-Poeschel 1992 (AfP-Praxisreihe); S. 237-245, hier S.244.

2. Die Spruchpraxis der FSK

„Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor ihnen freigegeben werden.“ (§ 6 Absatz 2 JÖSchG) ¹⁶

Durch das JÖSchG wird die Vorführung von Filmen verboten, die Jugendliche *beeinträchtigen*. Bei der FSK wird unter dem Begriff der Beeinträchtigung vor allem Hemmung, Störung oder Schädigung verstanden. Berücksichtigt werden müssen die Beeinträchtigungen, die von Einzelteilen eines Films oder vom Gesamtfilm ausgehen. Diese müssen aber in Zusammenhang mit der Gesamtwirkung des Films gesehen werden. ¹⁷ Die Altersfreigabe erfolgt immer für eine Gruppe, d.h. die Bewertung muß sich nach den Bedürfnissen der jüngsten dieser Gruppe richten. Bei der Freigabe „ab 12 Jahren“ richtet sie sich nach den Bedürfnissen der 12 - 13jährigen und nicht nach denen der 15jährigen, die ebenfalls dieser Gruppe angehören.

Es spielen mehrere Umstände eine Rolle, wenn die Jugendfreigabe für eine dieser Altersgruppen nicht gewährt wird. In der Spruchpraxis der FSK haben sich folgende Umstände herausgebildet: Verfälschung des gesellschaftlichen Bewußtseins, Schockierung, Fehlleitung moralischer Vorstellungen, übermäßige sexuelle, brutale Stimulierung u.a..¹⁸

In jedem Fall darf nicht überreizt oder verharmlost werden (Verbot des Übermaßes). Das Verhältnis zum Gesamtfilm ist zu beachten (Gebot der Verhältnismäßigkeit). ¹⁹

In vielen Fällen ist eine Jugendfreigabe mit Auflagen verbunden. Der Verleih kann eigenständig entscheiden sie durchzuführen oder es bei der Erwachsenenfreigabe zubelassen. Solche Auflagen können Bildschnitte oder Textveränderungen sein. Diese FSK - Freigaben mit Schnittaufgaben haben in der Regel den Nachteil, daß sie, wie Kritiker anbringen, oft unverhältnismäßig zueinander ausfallen.²⁰ Kritikpunkte sind vor allem, daß Schnitte nicht

unbedingt den Tenor eines Films ändern können, sie beseitigen so nicht unbedingt die Jugendgefährdung. Problematisch erscheinen diese Empfehlungen der FSK auch im Hinblick auf das Urheberrecht bei Filmen. So könnte sich durch den Einfluß

¹⁶ §6 (2) JÖSchG, In: Scholz: a.a.O., S.17.

¹⁷ Vgl. Hartlieb, Horst von: Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts. München: Beck ²1984, S. 28.

¹⁸ Vgl. ebd.

¹⁹ Vgl. ebd.

der FSK - Empfehlung die Aussage oder der Inhalt des Films ändern. Ein neuer Film könnte auch auf die Spruchpraxis der FSK zugeschnitten werden. Die Eingriffe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft durch Schnittauflagen wären dann nicht verfassungskonform.²¹

Gegen diese Auffassung spricht, daß es sich bei Schnittauflagen nicht um verbindliche Auflagen handelt, „sondern um die bedingte Erteilung einer günstigeren als der sonst möglichen Jugendfreigabe für den Fall, daß der Antragsteller eine bestimmte, begrenzte und eindeutig festgelegte Veränderung vornimmt.“²²

Mit der Zeit hat sich bei der FSK ein weiterer Weg etabliert, die Praxis der sogenannten „doppelten Freigabe.“ So können vom gleichen Film zwei unterschiedliche Versionen auf den Markt kommen. Die eine Version mit einer günstigeren Freigabe unter Auflagen, eine andere Version mit geringeren oder keinen Auflagen und einer höheren Freigabe. Dieses Verfahren dient allerdings mehr dem Film-, als dem Jugendschutz, da durch wenige Schnitte eine unterschiedliche Freigabe eigentlich nicht begründet werden kann.²³

Die Spruchpraxis der FSK ruft immer wieder Kritik in der Öffentlichkeit hervor. Oft kommt es zu Unverständnis, wenn die Altersfreigaben verschiedener Filme miteinander verglichen werden. „Viele Betrachter machen den Fehler, die Gründe für eine Ablehnung einer Jugendfreigabe lediglich in der Detaillierung von Grausamkeiten zu sehen. Sie vergessen dabei, daß es bei einer Jugendfreigabe oft um die Frage geht, welche Werte, welche Verhaltensraster und welche Grundeinstellungen im Film transportiert werden, und wie sehr es die Dramaturgie schafft, den Zuschauer emotional zu überzeugen.“²⁴ In der Öffentlichkeit wird diese Jugendfreigabe also oft zu oberflächlich betrachtet. Gerade aus diesen Gründen ist der Dialog mit der Öffentlichkeit von ungeheurer Wichtigkeit, sind doch einige Entscheidungen der FSK für Außenstehende nicht immer nachvollziehbar. Wichtig ist ein öffentliches Echo auch, um ein gewisses Ungleichgewicht zwischen Freigaben verschiedener Filme aufzudecken.

²⁰ Vgl. Stefen, Rudolf: Film (Jugend) - Schutz. In: Film & Fakten, ein Magazin der FSK. Ausgabe 10/1989. Wiesbaden: Verlagshaus Chmielorz, S. 31-33, hier S.31f.

²¹ Vgl. ebd.

²² Heyl, Cornelius von: Rechtsprobleme aus der Praxis der Jugendfreigabe von Filmen. In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 15/1991. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1991, S. 2 - 4, hier S. 3.

²³ Vgl. Stefen, Rudolf: a.a.O., S. 32.

Eine zu hoch erscheinende Altersfreigabe lässt sich in manchen Fällen auch auf den Wunsch des Antragstellers zurückführen. Die beantragten Freigaben haben für die Prüfausschüsse keine Verbindlichkeit.

In den meisten Fällen, bei denen eine günstige Freigabe ohne Probleme möglich wäre, eine hohe Alterseinstufung aber beantragt wurde, wird dem Antrag meistens einfach nur stattgegeben. Eine weitere Prüfung ist unnötig um dem Wunsch des Antragstellers zu entsprechen.²⁵

Diese vom Antragsteller gewollten, höheren Altersfreigaben erfüllen vor allem in der Videobranche ihren Zweck. Ein, z.B. als Actionfilm angepriesener Film kann, mit einer geringen Altersfreigabe versehen, Schwierigkeiten bekommen, sich unter diesem Etikett durchzusetzen. Ein weiterer Grund besteht in der Zielgruppe von Videofilmen. Die Freigabe „ab 16 Jahren“ hat die größten kommerziellen Chancen, da die meisten Videotheken für Jugendliche geschlossen sind und diese Freigabe auch von Nöten ist, um den Film im freien Handel verkaufen zu können.²⁶

²⁴ Gottberg, Joachim von: Die FSK und die Logik ihrer Entscheidungen. In Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 3/1987. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1987, S. 2 - 3, hier S. 2.

²⁵ Vgl. Gottberg: Die FSK und die Logik ihrer Entscheidungen, a.a.O., S. 2f.

²⁶ Vgl. ebd., S. 3.

3. Kriterien für die Alterseinstufung

3.1 Grundlagen

Seit dem 1.04.85 gilt die Neuregelung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG). Wichtig für die Alterseinstufung sind die gesetzlich festgelegten Freigaben. Hierzu steht in §6 Absatz 3 des JÖSchG:

Die oberste Landesbehörde kennzeichnet die Filme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren.“²⁷

Die oberste Landesbehörde hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft die Jugendprüfung und somit die Alterseinstufung nach den oben festgesetzten Bedingungen übertragen. Die FSK hat in Folge dieser Aufgabe verschiedene Kriterien entwickelt, die einen Film einer bestimmten Altersstufe zuordnen. Allgemein erfolgt die Einstufung nach dem Kriterium „der Beeinträchtigung des Wohls“. Für die beiden unteren Altersfreigaben fällt die Beeinträchtigung auf individueller und körperlich- emotionaler Ebene etwas stärker ins Gewicht.²⁸ Im folgenden werden nun die Kriterien für die einzelnen Altersfreigaben dargestellt.

3.2 „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ und „Freigegeben ab sechs Jahren“

Die Freigabe „ohne Altersbeschränkung“ wurde erst mit dem Inkrafttreten des JÖSchG (1985) eingeführt. Vorher war der Kinobesuch Kindern unter sechs Jahren verboten. Vor allem mit dem Argument, daß schon allein das Ansehen von Langfilmen in großen, dunklen Sälen auf Kinder dieser Altersgruppen bedrohlich wirken könnte, sprach man sich gegen diese Freigabe aus. Auf der anderen Seite will man auch Kindern, die auch schon in diesem Alter über Fernseherfahrungen

²⁷ § 6 (3) JÖSchG, In: Scholz: a.a.O., S. 17.

²⁸ Vgl. Koerner, Gabriele: Entstehung und Spruchpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft. Hausarbeit zur Erlangung des Grades eines Magister Artium vorgelegt dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg Universität zu Mainz. Mainz: 1988, S. 116.

verfügen, nicht das Erlebnis eines Kinobesuches, in Begleitung eines Erwachsenen, vorenthalten.²⁹

Allgemein sind Kinder bis zum Alter von etwa neun Jahren noch nicht in der Lage, eine kritische Distanz zwischen sich und dem Filmgeschehen herzustellen. Sie verfügen nicht über genügend Erfahrung im Umgang mit den Medien, um in jedem Fall die Fiktion im Film zu erkennen oder den Film als Gesamtzusammenhang zu sehen.³⁰ Gerade bei der Freigabe von Kinofilmen ist bei den unteren beiden Altersgruppen die ungewöhnliche, düstere Atmosphäre der Kinosäle und die ungewöhnliche Lautstärke und Intensität der Musik zu beachten. Auch die Wirkung der Bilder auf die kleineren Zuschauer ist eine andere als die, die sie vom Fernsehen gewohnt sind. Die Bilder sind größer und reißen eher mit, sie wirken stärker auf den Zuschauer ein.³¹

Bei der „Freigabe ohne Altersbeschränkung“ ist insbesondere darauf zu achten, daß Filme episodenhaft aufgebaut sind. Sie sollen leicht zu verstehende, positive Auflösungen haben. Es muß ihnen leicht fallen jederzeit wieder im Geschehen zurechtzukommen. Die Schnitte sollten nicht unmittelbar aufeinander folgen. Lange Einstellungen mit schönen, freundlichen Bildern sind von großer Bedeutung, um den Kindern die Möglichkeit zu geben das Gesehene besser zu verarbeiten.³² Ebenso sollte die Kameraführung beachtet werden. Motive aus der Untersicht können Ängste und bedrohliche Situationen für die Kleinen schaffen.³³

Bei der Freigabe ohne Altersbeschränkung ist es wichtig, für die Kinder einen lustigen, unterhaltsamen Film zu schaffen. Es muß sich bei Filmen dieser Altersgruppe „um kindgerechte Filme handeln, die in ruhiger Form erzählen und dem Kind Zeit lassen, die einzelnen Szenen emotional zu verarbeiten. Darüber hinaus sollte der Film nicht zu lang sein.“³⁴

Bei der „Freigabe ab sechs Jahren“ liegt eine große Problematik der Kennzeichnung, da sie sich von Schulanfängern bis hin zur Sekundarstufe 1 zieht. Eine Orientierung

²⁹ Vgl. Die Redaktion des Magazins „Film & Fakten“ zur Diskussion über die Freigabe ohne Altersbeschränkung: Freigabe ohne Altersbeschränkung. In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 2/1987. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1987, S. 21.

³⁰ Vgl. Hönge, Folker: Kino für Kinder? Anmerkungen zu den FSK - Freigaben „ohne Altersbeschränkung“ und „freigegeben ab 6 Jahren“. In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 9/1989. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1989, S. 31 - 32, hier S. 32.

³¹ Vgl. ebd.

³² Vgl. Hönge, Folker: Kriterien für die Jugendprüfung. In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 15/1991. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1991, S. 4 - 8, hier S. 6.

³³ Vgl. ebd.

³⁴ Gottberg, Joachim von: Zu streng oder zu lasch? Wie kommt die FSK zu ihren Kriterien? In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 8/1989. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1989, S. 2 - 7, hier S. 4.

muß also an den 6 - 8jährigen erfolgen.³⁵ Auch diese Altersgruppe ist noch nicht in der Lage einen Film in seiner Gesamtheit zu verarbeiten. Die Wirkung jeder Einzelszene muß deshalb überprüft werden. Jede einzelne Szene muß verkräftbar sein. In den Filmen darf auch nicht leichtfertig mit Themen umgegangen werden, die das Kind noch nicht verarbeiten kann. Dazu gehören vor allem Themen wie die Scheidung oder der Streit zwischen Eltern.³⁶ Wesentlich für diese Freigabe ist immer noch das positive Ende, sowie eine chronologische Erzählfolge des Films. Realistische Darstellungen, z.B. der Tod eines Tieres, können schon gezeigt werden.³⁷

Bsp. für FSK „ohne Altersfreigabe: „Pocahontas“, „Schwanenprinzessin“

Bsp. für FSK „frei ab sechs Jahren: „Star Wars I+II“, „Die unendliche Geschichte“, „Vier Hochzeiten und ein Todesfall“

3.3 Freigegeben ab 12 Jahren

Im Gegensatz zu den beiden unteren Freigaben, verfügt die Altersgruppe der 12 - 15jährigen schon über einige Lebenserfahrung. Ein ausgeprägtes mediales Rezeptionsvermögen ist schon vorhanden.³⁸ Der Handlungsablauf kann ohne Schwierigkeiten nachvollzogen werden, größere Spannungen werden von ihnen ausgehalten. Große Vorsicht ist allerdings bei der Vermittlung von Ideologien geboten, die auf 12jährige noch nicht als solche klar erkennbar sind.³⁹

12jährige können im allgemeinen zwischen Realität und Fiktion unterscheiden, die filmischen Gestaltungsmittel dürfen großzügiger gewählt werden, so ist eine chronologische Abfolge nicht mehr von Nöten, um den Film begreifbar zu machen.⁴⁰

Bei den 12 - 15jährigen sind einige Entwicklungsprozesse bei der Altersfreigabe zu berücksichtigen: Loslösung vom Elternhaus, Orientierung im Freundeskreis und unter Gleichaltrigen, Starkult (z.B. in der Popmusik oder im Film), Identitätsprobleme, sexuelle Reife und häufige Wandlung der Einstellungen und Interessen. Zentraler

³⁵ Vgl. Hönge: Kriterien für die Jugendprüfung. a.a.O., S. 6.

³⁶ Vgl. Gottberg: Zu streng oder zu lasch?. a.a.O., S. 4.

³⁷ Vgl. Hönge: Kriterien für die Jugendprüfung. a.a.O., S. 6.

³⁸ Vgl. Hönge: Kino für Kinder?. a.a.O., S. 31.

³⁹ Vgl. ebd.

⁴⁰ Vgl. Hönge: Kriterien für die Jugendprüfung. a.a.O., S. 7.

Punkt ist aber der Konflikt mit der Welt der Erwachsenen und die ersten Schritte in Bezug auf den eigenen Willen.⁴¹

Aufgrund dieser einsetzenden Entwicklungsprozesse ist das „Hinterfragen der im Film vermittelten Botschaft und ihrer Wirkung auf diese Altersgruppe“⁴² für die Einstufung „frei ab 12 Jahren“ von elementarer Bedeutung.

So darf etwa die Darstellung von Selbstjustiz von Jugendlichen nicht unterschwellig als richtig empfunden werden. Die Gefahr dieses Fehlempfindens ist bei 12jährigen aber besonders hoch.⁴³

Bsp. für Freigabe „ab 12 Jahren“: „Independence Day“, „Der bewegte Mann“, „Twister“

3.4 „Freigegeben ab 16 Jahren“ und „nicht frei unter 18 Jahren“

Die 16 - 18jährigen sind, aufgrund ihrer ausgeprägten medialen Erfahrungen, den Filminhalten und -wirkungen nicht mehr so hilflos ausgesetzt, wie die 12jährigen. Sie besitzen aber noch nicht eine ausreichende Lebenserfahrung, so daß vor allem gutgemachte Filme, die die Gefühle dieser Altersgruppe ansprechen, wenig kritische Distanz aufbauen.⁴⁴ Besonders anfällig sind sie bei Filmen mit überwiegender Gewalt. 16jährige fühlen sich oft einer harten, ungerechten Welt ausgesetzt. Die Identifikation mit gewissen Rächertypen aus Filmen, wie z.B. „Rambo“ oder „Conan der Barbar“ fällt oft sehr leicht.⁴⁵

Prüfkriterium muß deshalb vor allem sein, „ob die Filme Gewalt darstellen, um Abschreckung zu erzeugen, um aufzuklären oder geschichtliche Ereignisse verstehbar zu machen (dies wäre kein Grund die Freigabe ab 16 Jahren zu verweigern) oder ob sie lediglich einfache Lösungen aufzeigen bzw. in abstumpfender Weise Gewalt als Unterhaltung inszenieren.“⁴⁶

⁴¹ Vgl. Gottberg: Zu streng oder zu lasch?. a.a.O., S. 4.

⁴² Hönge: Kriterien für die Jugendprüfung. a.a.O., S. 7.

⁴³ Vgl. Gottberg: Zu streng oder zu lasch?. a.a.O., S. 4.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 4f.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 5.

⁴⁶ Hönge: Kriterien für die Jugendprüfung. a.a.O., S. 7.

Filme mit der Freigabe „nicht frei unter 18 Jahren“ schildern meist in detaillierter Art und Weise den Einsatz von Gewalt oder eine Frau kann z.B. als immer „verfügbares“ Lustobjekt dargestellt werden.⁴⁷ Hierzu im folgenden einige Beispiele.

Bsp. für die Freigabe „ab 16 Jahren“: „Trainspotting“, „Braveheart“, „Pulp Fiction“

Bsp. für die Freigabe „nicht unter 18 Jahren“: „From Dusk Till Dawn“, „True Romance“, „Natural Born Killers“⁴⁸

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 8.

⁴⁸ Die Beispiele für die Altersfreigaben sind entnommen aus einem Infoblatt des Ständigen Vertreters der Obersten Landesjugendbehörde bei der FSK: Praxisorientierte Kriterien für die Jugendfreigabe, verfaßt von Folker Hönge und Petra Müller.

4. Die Problematik der Alterseinstufung am Filmbeispiel „Top Gun“

Der Film „Top Gun - Sie fürchten weder Tod noch Teufel,“ entstand 1986 in den USA als Produktion der Paramount unter der Regie von Tony Scott. Die Hauptdarsteller sind Tom Cruise (Pete „Maverick“ Mitchell), Kelly McGillis (Charlotte „Charlie“ Blackwood) und Val Kilmer (Tom „Iceman“ Kazansky). Kurz zum Inhalt:

Top Gun ist die Ausbildungsstätte der Elite - Piloten der US - Navy. Es handelt sich um einen 5 - wöchigen Lehrgang, an dem auch der junge, ehrgeizige Pilot „Maverick“ und sein bester Freund und Navigator „Goose“ teilnehmen. Während der Ausbildung geht es um den Gewinn der „Top Gun - Trophy“, die nur vom „Besten der Besten“ gewonnen werden kann.

Während eines Wettkampfs kommt es zum tragischen Absturz von Mavericks Maschine. Goose verliert dabei sein Leben. Maverick gibt sich die Schuld für den Tod, er findet nicht mehr zu seiner früheren Stärke als Pilot zurück.

Erst ein Gespräch mit seinem Vorgesetzten festigt ihn wieder seine Ausbildung abzuschließen. Maverick macht den Abschluß bei „Top Gun“ und erhält seinen Einsatzbefehl. Im ersten Ernstfall beweist er sein ganzes Können.

„Top Gun“ wurde Ende 1986 in die deutschen Kinos gebracht. Die FSK hatte den Film erst ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen JÖSchG zu prüfen. In erster Instanz erhielt der Film am 18.7.86 vom Arbeitsausschuß der FSK die Freigabe: „frei ab 16 Jahren.“⁴⁹

Als besonderer Neuerung erschien an „Top Gun“, daß dieser Film jugendliche Hauptdarsteller hat, die traditionelle „Erwachsenenabenteuer“ bestehen.⁵⁰ So ist bei „Top Gun“ vor allem die Selbstfindung des ehrgeizigen und frechen Piloten Maverick in den Vordergrund gerückt.

Es wird die Geschichte einer persönlichen Bewährung erzählt. Mavericks Ehrgeiz immer „Bester der Besten“ sein zu wollen, muß oft der Kameradschaft und der Disziplin hintenanstehen. Die Ideologie, die transportiert wird, handelt auch von Heldentum und Patriotismus und wird gerade durch die Ansiedlung im militärischem

⁴⁹ Vgl. Koerner: a.a.O., S. 121.

⁵⁰ Vgl. Wiegmann, Frauke/ Michael Conrad: Die Alterseinstufung der Filme „Der stählerne Adler“ und „Top Gun“-- PRO. In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 1/1987. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1987, S. 13 - 14, hier S. 14.

Kontext als problematisch angesehen.⁵¹ Eine Freigabe „ab 16 Jahren“ erschien deshalb als ausreichend.

Trotzdem ging die antragstellende Firma nach dieser Entscheidung in die Berufung. Von ihr wurde die Freigabe „ab 12 Jahren“ beantragt. Der Hauptausschuß der FSK vergab am 1.8. 1986 dann auch einstimmig die beantragte Freigabe.⁵²

Mit dieser Entscheidung unzufrieden war das Land Bayern und beantragte die Prüfung vor dem Appellationsausschuß. Das Appellationsverfahren ist eine Revisionsinstanz, bei dem die obersten Landesbehörden die Möglichkeit des Einspruches gegen eine Altersfreigabe haben. Wird von diesem Widerspruchsrecht kein Gebrauch gemacht, so gelten die Gutachten der FSK als stillschweigend übernommen.⁵³

Das Landesjugendamt Bayern rechtfertigte den Einspruch mit dem Hauptargument der Verharmlosung kriegerischer Handlungen, der Idealisierung von Krieg, Militarismus und falschem Heldentum. Die beantragte Freigabe war „nicht frei unter 18 Jahren“.⁵⁴ Hierzu im einzelnen:

Der Film mache in großem Maße die politische Verantwortung für den Kriegsgeräteinsatz lächerlich, der diplomatische Weg zur Lösung von militärischen Konflikten erscheint als sinnlos und überflüssig.⁵⁵ Der Krieg verliert seinen eigentlichen Schrecken durch die schönen, ästhetischen Bilder, die das Gefühl von der großen Freiheit bringen, wenn der Pilot eines Kampffjets in Richtung Sonnenaufgang fliegt. Das Kampfflugzeug wird seiner eigentlichen Bestimmung als Vernichtungswaffe zweckentfremdet. In „Top Gun“ wird der Düsenjäger für Maverick zum „Vehikel der Selbsterfahrung“, das Fahrzeug, in dem er sich persönlich bewähren muß.⁵⁶ Der Feind wird nie als Mensch gezeigt, er trägt immer eine Maske, wirkt wie eine Maschine. Der Film ist so inszeniert, daß beim Abschluß eines feindlichen Flugzeuges niemals bewußt Menschen ums Leben kommen. Im Vordergrund steht immer der menschliche Wandlungsprozeß des jungen Maverick und dessen Entwicklung zum verantwortungsbewußten Piloten.⁵⁷ Gerade wegen dieser werbewirksamen Inszenierung von „Top Gun“ kommt es häufig zu Kritik. Die

⁵¹ Vgl. ebd.

⁵² Vgl. Schmidt, Udo: Die Alterseinstufung der Filme „Der stählerne Adler“ und „Top Gun“-- CONTRA. In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 1/1987. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1987, S. 16 - 17, hier S. 16.

⁵³ Vgl. Hartlieb, a.a.O., S. 25.

⁵⁴ Vgl. Schmidt, a.a.O., S. 16.

⁵⁵ Vgl. ebd.

⁵⁶ Vgl. Wiegmann/ Conrad, a.a.O., S. 14.

Tatsache, daß Regisseur Tony Scott ein bekannter Werbefilmer ist, sieht man dem fertigen Film deutlich an. Die Kritik des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ bringt es auf den Punkt: „Einen schöneren abendfüllenden Werbefilm wird kein Heer der Welt so schnell kriegen. Der britische Commercial - Profi Tony Scott hat mit den Donnervögeln ein schamloses Meisterwerk der neuen *warnography* in Szene gesetzt, und der pathetische Soundtrack der alpenländischen Musikfabrikanten Faltermeyer/ Moroder befreit den Rock endgültig vom Ruch des Drogensounds aus Vietnam- Zeiten.“⁵⁸ Bild und Musik sind bewußt so aufeinander abgestimmt, daß eine gewisse Werbewirkung für das Militär entsteht. Nach Vietnam soll ein neues Bild vom Militär entstehen. Abenteuer und Kameradschaft werden großgeschrieben. Um die knallharte Kalkulation dieser Werbewirkung besser verdeutlichen zu können, sollten an dieser Stelle noch einige Details aus der Entstehungsgeschichte von „Top Gun“ erwähnt werden:

Die Produzenten Don Simpson und Jerry Buckheimer stellten ihre Idee vor der Verwirklichung der US- Navy vor. Diese förderte den Film nicht zu knapp, indem sie Piloten, Kampfflugzeuge, Techniker und sogar einen Flugzeugträger kostenlos zur Verfügung stellten. Die Produktion mußte nur noch den verbrauchten Treibstoff der Kampfflugzeuge bezahlen. Die imagefördernde Wirkung eines Actionfilms wie „Top Gun“ wurde also schnell erkannt und unterstützt.⁵⁹

Für die Alterseinstufung stellt diese Tatsache ein Problem dar, weil die Wirkung dieser versteckten Botschaften auf die Altersgruppe 12 - 15 und 16 - 18 Jahre eingeschätzt werden muß. Im Gegensatz dazu kommt, daß die sozialen Beziehungen in diesem Film, die Liebesbeziehung zwischen Maverick und Charlie, die Freundschaft zwischen Maverick und Goose oder die Beziehung Mavericks zu seinem toten Vater durchaus positiv dargestellt sind und bei der Bewertung natürlich auch berücksichtigt werden müssen. Diese sozialen Beziehungen oder auch der Wandlungsprozeß vom Draufgänger Maverick zum Verantwortungsträger sind selbst für 12-jährige verständlich.

⁵⁷ Vgl. Schmidt, a.a.O., S. 16.

⁵⁸ Jenny, Urs: Nur Fliegen ist schöner. In: Der Spiegel Nr. 32, Ausgabe vom 4.8.1986, S. 139.

⁵⁹ Vgl. ebd. und

Jahnke, Wolf: Die 100 besten Action - Filme. München: Wilhelm Heyne Verlag 1995, S. 200.

Dem gegenüber steht wieder das Argument der Kriegsverharmlosung, das Klischee vom Feind aus dem Ostblock wird geschürt, kriegerische Gewalt erscheint als Lösungsmittel für Konflikte.⁶⁰

Das „Top Gun“ im Endeffekt vom Appellationsausschuß die Freigabe „ab 16 Jahren“ erhielt, ist darauf zurückzuführen, daß der Film zwar als „knallharte, kalkulierte, zynische und kassenwirksame Unterhaltung“⁶¹ gesehen wurde, trotzdem aber nicht als kriegsverharmlosend einzustufen ist. Die Zielgruppe der 14 - 20jährigen kann anhand ihrer Erfahrung mit den Medien, mit den ästhetischen Bildern von „Top Gun“ umgehen. Hinzu kommt, daß der Film, mit all seinen Versprechen vom großen Abenteuer beim Militär, nach dem Muster der Werbung funktioniert. Die Versprechungen der Werbung sind für 16jährige keine Besonderheit mehr. Sie haben gelernt damit umzugehen und besitzen genügend Distanz zu ihr, um die Botschaft zu erkennen.⁶² Eine Freigabe „nicht unter 18 Jahren“ erschien deshalb als unbegründet.

⁶⁰ Vgl. Schmidt, a.a.O., S. 16f.

⁶¹ Wiegmann/ Conrad, a.a.O., S. 14.

⁶² Vgl. ebd.

5. Schlußbetrachtung

Mit den Jahren der Jugendprüfung hat sich bei der FSK eine bestimmte Spruchpraxis herausgebildet. Diese ist aber keine zeitlose. Vor allem durch die Diskussion mit der Öffentlichkeit ändern sich viele Kriterien der Alterseinstufung von Filmen. So gibt es bei der FSK *keine* endgültige Altersfreigabe, ein Film kann nach mehreren Jahren wieder der Jugendprüfung vorgelegt werden und gegebenenfalls eine günstigere Freigabe erhalten. Dies ist mit dem Wandel in der öffentlichen Meinung und dem veränderten Verhalten der Gesellschaft bei einigen Themen zu begründen. Der schon so oft erwähnte Austausch mit der Öffentlichkeit ist um so dringender notwendig. Die FSK muß auf der einen Seite ihre Arbeit der Öffentlichkeit vorstellen, auf der anderen Seite muß die Öffentlichkeit weiterhin Kritik an der Filmbewertung üben. Auch im Fall von „Top Gun“ wäre eine Neueinstufung der Altersfreigabe; auf „frei ab 12 Jahren“, heute nicht mal so abwegig. Hierfür sprechen mehrere Gründe: 12jährige sind z.B. in unserer Medienwelt schon sehr erfahren mit dem Umgang von Werbung. In der heutigen Zeit der Musikvideos und schnellen Fernsehbildern wirkt „Top Gun“ schon fast wie ein harmlose Relikt aus der Zeit des „Kalten Krieges.“

Eine Frage, die bei den Kriterien der Alterseinstufung auftaucht, ist die Frage der Zweckmäßigkeit, der vom Gesetzgeber vorgegebenen Altersstufen. In wie fern sind diese Grenzen noch von Aktualität oder überhaupt sinnvoll?

Als ein Beispiel hierfür gelte die weite Spanne zwischen den Altersfreigaben „ab sechs Jahren“ und „ab 12 Jahren.“ Die Filmwirkung auf 11jährige wird demnach nach den gleichen Kriterien eingestuft, wie die auf 6 bis 8jährige. Die Grenzen der Alterseinstufung sollten letztlich noch einmal überdacht werden, um die Einstufung von Filmen einfacher und genauer zu machen.

Mit dieser Arbeit sollte deutlich gemacht werden, daß an der Alterseinstufung von Filmen viele Faktoren hängen. Nach ihnen richten sich z.B. Sendezeiten im Fernsehen, von ihnen hängen aber auch kommerzielle Erfolge ab. Gerade darum ist die Problematik, die mit der Alterseinstufung zusammenhängt nicht zu verkennen.

6. Literaturverzeichnis

Creifelds, Dr. Carl: Rechtswörterbuch. München: Beck ¹³1995.

Gottberg, Joachim von: Die FSK und die Logik ihrer Entscheidungen. In Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 3/1987. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1987.

Gottberg, Joachim von: Zu streng oder zu lasch? Wie kommt die FSK zu ihren Kriterien? In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 8/1989. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1989.

Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) - Stand Februar 1992. In: JMS - Report Nr. 6 /1994.

Hartlieb, Horst von: Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts. München: Beck ²1984.

Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. Bonn: Hermann Luchterhand Verlag ⁹1995.

Heyl, Cornelius von: Rechtsprobleme aus der Praxis der Jugendfreigabe von Filmen. In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 15/1991. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1991.

Hönges, Folker: Kino für Kinder? Anmerkungen zu den FSK - Freigaben „ohne Altersbeschränkung“ und „freigegeben ab 6 Jahren“. In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 9/1989. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1989.

Hönges, Folker: Kriterien für die Jugendprüfung. In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 15/1991. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1991.

Jahnke, Wolf: Die 100 besten Action - Filme. München: Wilhelm Heyne Verlag 1995.

Jenny, Urs: Nur Fliegen ist schöner. In: Der Spiegel Nr. 32, Ausgabe vom 4.8.1986.

Koerner, Gabriele: Entstehung und Spruchpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft. Hausarbeit zur Erlangung des Grades eines Magister Artium vorgelegt dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg Universität zu Mainz. Mainz: 1988.

Die Redaktion des Magazins „Film & Fakten“ zur Diskussion über die Freigabe ohne Altersbeschränkung: Freigabe ohne Altersbeschränkung. In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 2/1987. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1987.

Rundfunkstaatsvertrag vom 31.08.91. In: Hermann Kresse: Die Rundfunkordnung in den neuen Bundesländern. Stuttgart: Schäffer-Poeschel 1992 (AfP-Praxisreihe).

Schmidt, Udo: Die Alterseinstufung der Filme „Der stählerne Adler“ und „Top Gun“--CONTRA. In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 1/1987. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1987.

Scholz, Rainer: Jugendschutz. Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. München: Beck-Verlag 1985.

Stefen, Rudolf: Film(Jugend) - Schutz. In: Film & Fakten, ein Magazin der FSK. Ausgabe 10/1989. Wiesbaden: Verlagshaus Chmielorz.

Wiegmann, Frauke/ Michael Conrad: Die Alterseinstufung der Filme „Der stählerne Adler“ und „Top Gun“-- PRO. In: Film & Fakten. Ein Magazin der FSK. Ausgabe 1/1987. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1987.

Wilke, Jürgen: Film. In: Elisabeth Noelle-Neumann/ Winfried Schulz/ Jürgen Wilke (Hrsg.): Das Fischer Lexikon Publizistik - Massenkommunikation. Frankfurt a. M.: Fischer 21994.